

8.5.2014

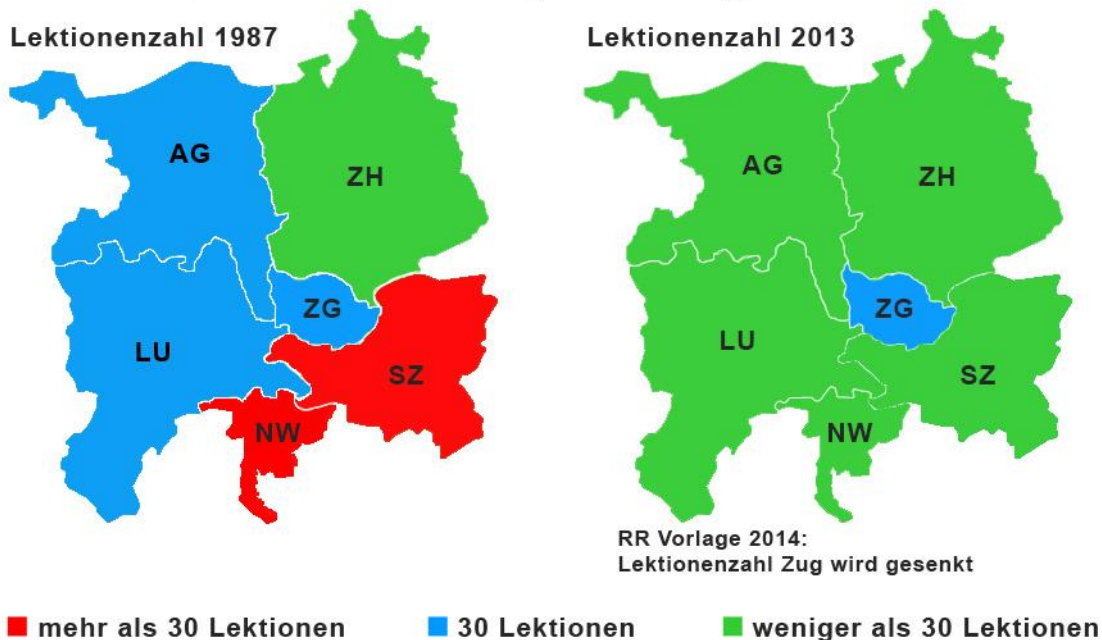
FAQ Lehrpersonalgesetz – ein Argumentarium für Lehrpersonen

1. Warum müssen die Pensen auf der Primarstufe gesenkt werden?

Seit über 30 Jahren definiert sich das Vollpensum für Lehrpersonen gleich. Weitreichende Veränderungen in der Schullandschaft haben in den letzten Jahren den Aufwand und die Gewichtung der Aufgaben der Lehrpersonen bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen wesentlich verändert. Der Übergang zu geleiteten Schulen fordert ein deutlich höheres zeitliches Engagement. So zeigt eine Arbeitszeiterhebung von *Landert und Partner* (2009) klar auf, dass die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen um durchschnittlich drei Wochen über dem schweizerischen Referenzwert von 1950 Jahresarbeitsstunden liegt.

Viele Kantone haben reagiert und die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen gesenkt. Nicht so der Kanton Zug: Mit 30 Lektionen für die Primarlehrpersonen hält er einen belastenden Rekord in der Innerschweiz.

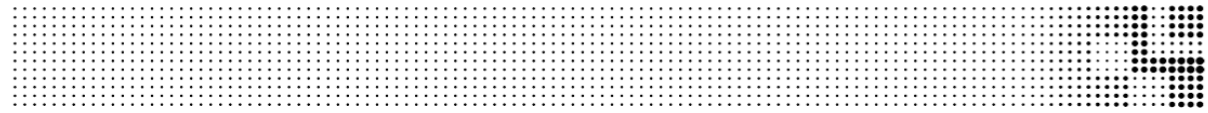
Primarlehrpersonen Kanton Zug und umliegende Kantone



Quelle: zebis.ch

2. Warum müssen die Pensen auf der Oberstufe ebenfalls gesenkt werden?

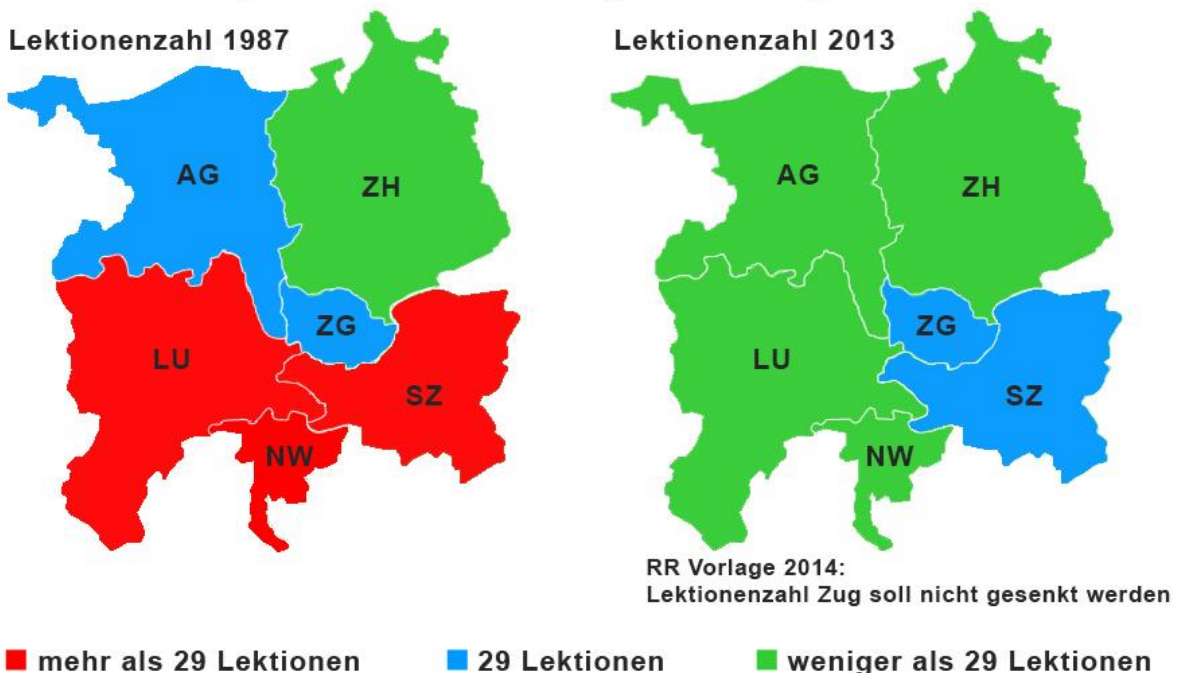
Am 5. Juli 1988 beschloss der Regierungsrat des Kantons Zug, die Unterrichtszeit der Lehrpersonen der Kantonsschule und der Weiterbildungsschule von 25 auf 24 Lektionen zu senken. Gleichzeitig schlug der Regierungsrat dem Kantonsrat vor, die Zahl der Lektionen der Lehrpersonen der Primarschule von 30 auf 29, diejenige der Oberstufenlehrpersonen von 29 auf 28 zu reduzieren. Der Kantonsrat lehnte die Reduktion für die Volksschulstufe jedoch ab.



Für die Lehrpersonen der Oberstufe ist der zeitliche Aufwand zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler ebenfalls deutlich gestiegen. Seit gut 40 Jahren beträgt das Pflichtpensum der Oberstufenlehrpersonen 29 Lektionen. Für eine Herabsetzung dieses Pflichtpensums gelten die gleichen Gründe der veränderten Rahmenbedingungen wie für die Primarstufe. Die letzten Reformen (Wechsel zur Kooperativen Oberstufe August 2000 / Änderungen im Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen August 2013) bedeuten einen klaren Mehraufwand und blieben ohne entsprechende zeitliche Entlastung. Fachlehrpersonen sind in die Selektionsentscheide (Niveau- und Schulartenwechsel, Übertritte an weiterführende Schulen) involviert, regelmässiger Austausch ist zwingend. Ihre Unterstützung ist für die vielfältigen Elterngespräche unerlässlich.

Der Unterschied von einer Lektion zum Pensum der Primarstufe ist mehr als gerechtfertigt. Nebst der aufwändigeren Koordination durch die Arbeit in mehreren Klassen steigt auch der Korrekturaufwand für Schülerarbeiten mit jeder nächsthöheren Schulstufe. Beide Gründe werden ins Feld geführt, um zu begründen, wieso Kantonsschullehrpersonen des Untergymnasiums, die ebenfalls Jugendliche der Sekundarstufe I unterrichten, 5 Lektionen (!) weniger unterrichten für ein Vollpensum. Ein Vergleich mit den angrenzenden Kantonen zeigt, dass Zug und Schwyz die einzigen Kantone sind, die das Pflichtpensum für die Oberstufe noch nicht auf 28 Lektionen gesenkt haben!

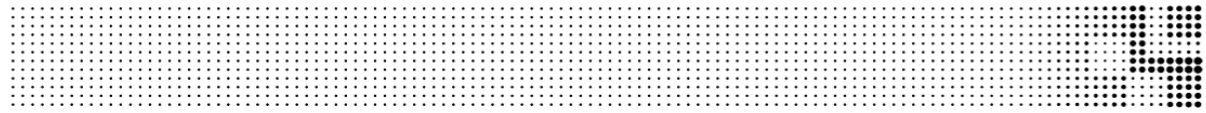
Sekundarlehrpersonen Kanton Zug und umliegende Kantone



Quelle: zebis.ch

3. Warum brauchen Klassenlehrpersonen eine zusätzliche Lektion Entlastung?

Die Klassenlehrpersonen sind von den Veränderungen besonders betroffen. Viele Fachpersonen (Fachlehrpersonen, SHP, SSA, Logopädie, Psychomotorik,...) sind in die Klassenführung involviert, was zu einer Zunahme an Koordinationssitzungen geführt hat. Die Fäden laufen bei der Klassenlehrperson zusammen. Neben den ordentlichen Orientierungsgesprächen führen Klassenlehrpersonen eine steigende Anzahl Gespräche mit Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und



Fachlehrpersonen (Rückmeldegespräche, schulische Standortgespräche, Übertrittsgespräche, Problemlösegespräche...)

4. Warum kann man nicht einfach administrative Aufgaben wieder einschränken als Entlastung?

Die Zunahme der administrativen Arbeiten ist ein gesellschaftliches Phänomen, das auch in anderen Berufen mehr Zeit einfordert. Vieles muss verschriftlicht und dokumentiert werden. Eltern haben das Recht zu erfahren, wie eine Beurteilung zustande kommt und fordern dieses auch ein. Deshalb dokumentieren die Lehrpersonen ihre Beobachtungen und Beurteilungen genau.

5. Warum brauchen Kindergartenlehrpersonen Klassenlehrerstunden?

Die Kindergartenlehrpersonen leisten die gleichen Arbeiten wie die Klassenlehrpersonen der Unterstufe: Orientierungsgespräche, Koordination mit Fachpersonen, Erstabklärung und Aufgleisung von Massnahmen bei Entwicklungsverzögerungen oder –störungen usw. Heute leisten sie diese Arbeit unbezahlt. Diesen Missstand gilt es aufzuheben, indem man die Klassenlehrerstunden zum Unterrichtpensum dazurechnet.

6. Warum sollen Kindergartenlehrpersonen den Primarlehrpersonen gleichgestellt werden

Kindergartenlehrpersonen unterrichten wie ihre Kolleginnen der Primarschule nach einem vorgegebenen Lehrplan. Die Heterogenität ist sehr hoch, da die Kinder ohne Vorabklärungen mit den verschiedensten Voraussetzungen in den Kindergarten eintreten. Dies bedeutet für die Klassenlehrperson sehr viele Abklärungen mit Fachpersonen und ist begleitet von oft intensiven Besprechungen mit den Eltern. Im Kindergarten sind es wie in der Primarschule die Klassenlehrpersonen, die diese Aufgaben wahrnehmen. Sie sind verantwortlich, dass Entscheide und Massnahmen rechtzeitig erfolgen und umgesetzt werden.

Fazit: Die Arbeit der Kindergartenlehrpersonen ist mit jener der Primarlehrpersonen der Unterstufe vergleichbar und die Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen ist identisch.